

KRITISCHE MISZELLE

„Theologia nostra.“¹

Die Disputation des Bartholomäus Bernhardi von 1516 und
Luthers Römerbriefvorlesung. Eigenständige Fortentwicklung oder
unkritische Reproduktion?²

Matthias Baral

Am 26. September 1516 disputierte Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch an der Universität zu Wittenberg und wurde dadurch zum Sententiar seiner Fakultät promoviert. Die Grundlage seiner Promotionsdisputation bildete eine Thesenreihe, die er aufgrund Luthers Römerbriefvorlesung 1515/1516 entwickelt hatte. Diese Thesen, veröffentlicht als „*disputatio de viribus et voluntate hominis sine gratia*“, sind in der Forschung in ihrer Bedeutung stets hervorgehoben worden, jedoch selten Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gewesen. Die Gründe hierfür sind wohl darin zu suchen, dass die Disputation Bernhardis inhaltlich auf Luther zurückzuführen ist und somit keine neueren Erkenntnisse gegenüber dessen zu Recht vielbeachteter Römerbriefvorlesung von 1515/1516 zu haben scheint. Dem von Lewis William Spitz geprägten Begriff eines „reform team[s]“,³ wird von der jüngeren Forschung verstärkt Beachtung geschenkt. Mit diesem Terminus wird die Reformation als Bewegung zu beschreiben versucht, deren zentrale Figur Luther war, der sich aber von einem Kreis umgeben wusste, dessen Mitglieder jeweils eigenständige Beiträge zur Herausbildung einer reformatorischen Theologie leisteten.⁴ Als Teil eines solchen ‚teams‘ kann Bartholomäus Bernhardi gesehen werden, dessen Disputation für die Reformbewegungen in Wittenberg eine exponierte Position besitzt. Er initiierte den internen wissenschaftlichen Diskurs an der Universität.⁵ Der neue theologische Ansatz, den Luther

¹ Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel (WA.B), Bd. 1, Weimar 1930, 99, 8 [Nr. 41].

² Herzlich danken möchte ich meinem Lehrer Herrn Prof. Dr. V. Leppin, auf dessen Initiative hin diese Miscelle entstanden ist. Er hat ihre Entstehung mit Interesse und profunden Anregungen begleitet.

³ Lewis William Spitz, *Headwaters of the Reformation*. *Studia Humanitatis*, Luther Senior, et Initia Reformationis, in: Heiko A. Obermann (Hg.), *Luther and the Dawn of the Modern Era*. *Papers for the Fourth International Congress for Luther Research*, Leiden 1974, 89–116.

⁴ Die jüngste, umfassende Darstellung findet sich bei Jens-Martin Kruse, *Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg 1516–1522*, Mainz 2002.

⁵ Vgl. Leif Grane, *Modus loquendi theologicus. Luthers Kampf um die Erneuerung der Theologie (1515–1518)*, Leiden 1975, bes. 115.

in seiner Römerbriefvorlesung vor seinen Studenten entfaltet, wird durch Bartholomäus Bernhardi erstmals der universitären Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt, weshalb ihn Luther rückblickend als seinen „einzigen Schüler“⁶ bezeichnete. Die Initiative, die eigene Promotionsdisputation dahingehend zu verwenden, einen theologischen Neuanfang zur Diskussion zu stellen, kam nach Selbstaussagen Luthers von dem Mann aus Feldkirch selbst und regt somit zu tieferem Fragen nach einer Eigenleistung Bernhardis an. Die folgende Untersuchung richtet ihre Aufmerksamkeit zunächst auf das Disputationsverfahren Bernhardis, um dann einen inhaltlichen Vergleich zwischen der Disputation und der ihr vorausgehenden Römerbriefvorlesung Luthers von 1515/1516 vorzunehmen. Dieser Vergleich strebt ein Urteil darüber an, das Maß der Eigenleistung Bernhardis bestimmen zu können, um schließlich die Frage der Autorschaft der Disputationsthese zu klären.

I. Die Disputation Bartholomäus Bernhardis

Wie es an allen mittelalterlichen Fakultäten *usus* war, so wurden auch von der theologischen Fakultät in Wittenberg drei akademische Grade verliehen: das Baccalaureat, die Lizentiatur und das Doktorat.⁷ Die jeweiligen theologischen Examina wurden in eigens dafür begangenen Promotionsdisputationen abgelegt, sogenannten „*disputationes examinatariae*“. Das mittelalterliche Lehrsystem sah vor, dass Studierende zugleich Lernende und Lehrende waren. Ein Baccalaureus biblicus war berechtigt über die biblischen Bücher zu lesen. Mit der Promotion zum Sententiar wurde der Kandidat autorisiert, das Sentenzenbuch des Petrus Lombardus zu kommentieren. Ein Werk, das seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zu einem Standardlehrbuch des mittelalterlichen Theologiestudiums avancierte, dessen Inhalt eine Kompilation patristischer Sentenzen darstellte, die zu erläutern waren.⁸ Die Disputationen wurden mit einer *quaestio* eröffnet, die vom präsidierenden Magister gestellt wurde. Daran schloss ein Disput zwischen zwei Parteien an: der *respondens* trug seinen Lösungsansatz vor, der von einem *opponens* (oder mehreren) angegriffen wurde. Die Auseinandersetzung wurde schließlich vom Präsidenten zu Gunsten einer Partei entschieden.⁹ Die Statuten der Wittenberger Universität von 1508 sehen für die Promotionen zum Baccalaureus biblicus und Sententiarus *keine* Prüfungsdisputation vor. Dennoch sind solche Promotionen urkundlich erwähnt und müssen daher an der theologischen Fakultät durchgeführt worden sein.¹⁰ Wie diese Promotionsdisputationen en détail abliefen, kann aus den Statuten nicht erschlossen werden, denn nur für die Doktor-

⁶ Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe, Tischreden (WA.TR), Bd. 5, Weimar 1919, 76, 10 ff. [Nr. 5346].

⁷ Vgl. Paul Drews, Disputationen Dr. Martin Luthers. In den Jahren 1535–1545 an der Universität Wittenberg gehalten, Göttingen 1895, VIII.

⁸ Vgl. Jürgen Miethke, Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, in: HZ 251 (1990), 1–44, hier 10 f.

⁹ Vgl. Miethke, Universitäten (wie Anm. 8), 27 f.

¹⁰ Vgl. Carl Eduard Förstemann, Liber Decanorum. Facultatis Theologicae. Academiae Vitebergensis, Leipzig 1841, 4 ff.

promotion sind minutiöse Angaben bezüglich des Ablaufes erwähnt;¹¹ dennoch dürfen sie wohl nach dem zuvor geschilderten Schema durchgeführt worden sein. Die Dekanatsakten der theologischen Fakultät Wittenbergs vermerken für den 25. September 1516 drei Promotionen: Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch wurde zum Sententiar, Simon Heins und Simon Behem wurden zum Baccalaureus biblicus promoviert. Im Anschluss daran ist ein Nachtrag vermerkt: die Magister Martin Luther und Johannes Hergoth einigten sich im Einvernehmen mit Dekan Andreas Karlstadt, den Promotionen nacheinander zu präsidieren, ohne dies näher zu begründen.¹² Die Statuten sahen eigentlich vor, dass Magister Johannes Hergoth bei allen drei Disputationen vorsah, da er an der Reihe war. Dennoch drängt Luther darauf, der Promotion Bernhardis außerplanmäßig selbst vorzustehen. Dies wird durch das Präskript der Disputationsthese¹³ und einem flüchtigen Hinweis in einem Brief Luthers an Johannes Lang zusätzlich belegt.¹⁴ Der Grund für die Intervention Luthers ist vornehmlich dadurch zu erklären, dass er und Bernhardi durch die Promotionsdisputation den Diskussionen entgegneten wollten, die die Römerbriefvorlesung Luthers entfacht hatte.¹⁵ Als präsidierender Magister hatte der Universitätsprofessor das Privileg den Disput zu leiten, um so – wenigstens ansatzweise – seinen Schüler Bernhardi unterstützen zu können. Auch wenn im Dekanatsbuch der Universität Wittenberg der 25. September 1516 als Promotionstag von Bartholomäus Bernhardi angegeben ist,¹⁶ muss dieses Datum um einen Tag auf den 26. September 1516 korrigiert werden. Denn vergleicht man das Datum mit dem Wochentag desselben Jahres, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der 25. September 1516 ein Donnerstag war.¹⁷ Laut dem Selbstzeugnis der Disputation, das sich dem Präskript entnehmen lässt, fand diese aber an einem Freitag um 7:00 Uhr statt.¹⁸ Da das Präskript der „*disputatio de viribus et voluntate hominis sine gratia*“ neben der Themenvorstellung zugleich eine öffentliche Einladung an die Fakultätsmitglieder darstellt,¹⁹ die im Vorfeld über die *quaestio disputata* und den Veranstaltungszeitpunkt unterrichtet wurden, kann eine Verwechslung des Wochentages im Präskript ausgeschlossen werden, denn sonst wäre die Disputation nicht besucht gewesen und hätte wohl auch nicht die Wirkung entfaltet, die von ihr ausging. Vielmehr ist das „*deinceps presidere*“²⁰ der Dekanatsakten konkret

¹¹ Vgl. Förstemann, Liber Decanorum (wie Anm. 10), 141 ff.

¹² Vgl. Förstemann, Liber Decanorum (wie Anm. 10), 19: „*In fine eiusdem decanatus magistri nostri eximij Iohannes Hergoth et Martinus Luder [...] conuenerunt inter se, quod deinceps presidere*“.

¹³ Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (WA), Weimar 1883 ff., I, 145, 1 ff.

¹⁴ WA.B 1 (wie Anm. 1), 65, 22 [Nr. 26]: „*praeter ordinem me praesidente*“.

¹⁵ WA.B 1 (wie Anm. 1), 65, 20 ff. [Nr. 26]: „*Itaque fecit (sc. Bernhardi), ut etiam [...] publice haec discuterentur ad obstruendum ora garrigentium, vel ad audiendum iudicium aliorum*“.

¹⁶ Vgl. Förstemann, Liber Decanorum (wie Anm. 10), 19. So auch WA 1 (wie Anm. 13), 142; Kruse, Universitätstheologie (wie Anm. 4), 78; Volker Leppin, Martin Luther, Darmstadt 2010, 97; Martin Brecht, Martin Luther, 3 Bde., hier Bd. I.: Sein Weg zur Reformation, Stuttgart 1981, 165; Thomas Kaufmann, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012, 178 mit Anm. 50.

¹⁷ Vgl. Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹⁴ 2007, 130 ff.

¹⁸ WA 1 (wie Anm. 13), 145, 3: „*die Veneris hora Septima*“.

¹⁹ WA 1 (wie Anm. 13), 145, 1 ff.

²⁰ Förstemann, Liber Decanorum (wie Anm. 10), 19.

dahingehend zu verstehen, dass die Disputation Bernhardis einen Tag später stattfand. Damit bezöge sich der Eintrag in den Statuten der Wittenberger Universität, der vom 25. September als Promotionstag ausgeht, auf die Promotion des Simon Heins und Simon Behem, während sich der Nachtrag im Zusammenhang mit dem Präskript der Disputation auf den 26. September 1516 beziehen würde, auf den Freitag, an dem Bartholomäus Bernhardi unter außerplanmäßigem Vorsitz Martin Luthers seine Thesen verteidigte.

II. Ein Vergleich: Luthers Römerbriefvorlesung und Bernhardis Disputationsthesen

Bernhardis „*quaestio de viribus et voluntate hominis sine gratia*“ präsentiert sich als eine Thesen-Disputation, die darauf abhebt, eine den Ausführungen vorausgehende *quaestio* zu beantworten und ihre Wahrheit gegenüber eventuell vorzubringenden Einwänden zu manifestieren. Bernhardi entwickelt für die Beantwortung dieser Frage drei *conclusiones*, denen wiederum jeweils drei sogenannte *corollaria* folgen, um die *quaestio* schließlich mit dem Stilmittel einer Ellipse explizit mit einem entschiedenen ‚*non*‘ zu beantworten. Mit seiner ersten These und den folgenden Erläuterungen konzidiert Bernhardi dem Menschen, allein auf seine natürlichen Kräfte gestellt, keine Möglichkeit irgendetwas zu seiner Begnadigung beitragen zu können. Obwohl der „*vetus homo*“ der Seele nach als Gottes Ebenbild geschaffen und so generell fähig zur Gnade sei, sucht er gemäß seinen natürlichen Kräften nur das Seine und unterwirft jede Kreatur der Eitelkeit („*vanitas*“).²¹ Der alte Mensch ist in dieser Radikalität von Gott getrennt, da er nicht aus dem Geist wiedergeboren ist.²² Aus diesem Nicht-Wiedergeborensen folgt dann alles weitere Übel: Der Mensch wird von seinen fleischlichen Begierden geleitet und die Motivation seiner Taten – auch und gerade die seiner vermeintlich guten – ist seiner Eitelkeit unterworfen. Seinem Wesen nach hat der „*vetus homo*“ daher eine negative Auswirkung auf die Schöpfung, worin seine Feindschaft gegenüber Gott und seine Unmöglichkeit, ihm in irgendeiner Weise gefallen zu können, begründet ist, selbst wenn er die Gebote äußerlich einhalten würde. Damit aber, so Bernhardi weiter in der zweiten These, steht der Mensch außerhalb der Gnade Gottes („*gratia exclusa*“) und kann nichts in seiner Macht stehende tun, um diesen Zustand zu verändern.²³ Im Folgenden postuliert Bernhardi, dass selbst der Wille des Menschen unfrei und folglich alles Tun des Menschen Sünde sei.²⁴ Schließlich hebt Bernhardi im dritten Zusatz der zweiten These auf die Gerechtigkeit der Glaubenden ab, die allein aus Gottes Zurechnung kommt („*imputatione Dei*“).²⁵ In der abschließenden dritten These wirbt er dafür, von dieser Gnade in jeder Situation Gebrauch zu machen.²⁶ In Abgren-

²¹ WA 1 (wie Anm. 13), 145, 10 ff.

²² WA 1 (wie Anm. 13), 146, 14 ff.

²³ WA 1 (wie Anm. 13), 147, 10 ff.

²⁴ WA 1 (wie Anm. 13), 147, 38 f.; 148, 14 f.

²⁵ WA 1 (wie Anm. 13), 149, 1.

²⁶ WA 1 (wie Anm. 13), 149, 20 ff.

zung gegenüber der Heiligenverehrung entwickelt er im Ansatz eine Art „*solus Christus*“-Postulat.²⁷ Das Bemerkenswerte an dieser Argumentation ist der Entwurf eines neuen anthropologischen Ansatzes, dem eine „Radikalisierung des Sündenverständnisses“²⁸ zu Grunde liegt, welchem der Feldkirchner augenscheinlich große Aufmerksamkeit zukommen lässt.²⁹ Bemerkenswert ist weiter die von Bernhardi getroffene Auswahl, um nicht zu sagen Reduktion der Autoritäten, respektive die Konzentration auf eine Autorität, durch die er diese neue Anthropologie gestützt weiß. Neben einer Vielzahl an Schriftstellen tritt ausschließlich Augustinus als kirchliche Autorität. Dies ist umso erstaunlicher, als hier weder die präferierte Autorität der Scholastik, der „*philosophus*“ – gemeint ist Aristoteles –, noch eine andere Autorität der Tradition, wie etwa Thomas von Aquin, zur Sprache kommt. Dass ausschließlich Augustinus und die Schrift für diesen anthropologischen Neuanfang angeführt werden, impliziert die schon von Grane festgestellte „Behauptung, die Schultheologie habe die Schrift und Augustin nicht recht verstanden.“³⁰ Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Thesen zur Römerbriefvorlesung, die „sogar wörtliche Zitate nachweisen“,³¹ bezeichnet Sieghard Mühlmann Luther als „eigentliche[n] Urheber der Thesen und Erläuterungen“.³² Es kann gezeigt werden, dass sich die These Mühlmanns nicht halten lässt.

Mit Luthers Römerbriefvorlesung von 1515/1516 findet man eine vorzüglich durch Quellen bezeugte Vorlesung vor, da nicht nur sein Manuskript, sondern auch fünf Nachschriften erhalten geblieben sind,³³ was einen inhaltlichen Vergleich begünstigt. Zudem ist die Autorschaft der Disputationsthese Thema im Briefverkehr Luthers. Die Korrespondenz mit Johann Lang Mitte Oktober 1516 lässt durchaus die Schlussfolgerung zu, Luther sei der geistige Urheber, auf den der anthropologische Neuanfang zurückzuführen ist, da er zugesteht, Bernhardi hätte derartige theologische Ansätze

²⁷ WA 1 (wie Anm. 13), 149, 33 f.: „*Christus [...] solus*“; vgl. auch Leppin, Luther (wie Anm. 16), 99.

²⁸ Vgl. Bernd Hamm, Was ist reformatorische Rechtfertigungslehre?, in: ZThK 83 (1986), 1–38, hier 15.

²⁹ Circa zwei Drittel seiner Thesen-Disputation verwendet Bernhardi dafür, jede potenziell mögliche Eventualität zu widerlegen, die dem Menschen auch nur ansatzweise eine Mitwirkung an seinem Heil zukommen lassen würde. Damit wendet er sich gegen das Rechtfertigungsverständnis der Scholastik, die Rechtfertigung als Gerechtmachung begriff, die es dem Menschen ermöglicht, für seine Sünden „Genugtuung (*satisfactio*) [...] und andererseits Verdienste (*merita*)“ zu erwerben. „Die Person des Menschen gewinnt sich vor Gott als handelndes Subjekt und nur so gewinnt sie das ewige Leben. Das Wirken Gottes als unbedingte Erstursache eröffnet dem Menschen durch die Gnadeneingießung und eine eventuell hinzutretende aktuelle Gnadenhilfe die Möglichkeit der Mitwirkung (*cooperatio*) zum Heil.“ So verstanden ist die Rechtfertigung nur die Eröffnung einer Möglichkeit sein Heil aus sich selbst heraus ergreifen zu können, indem man sich durch Taten der Liebe „*satisfactio et merita*“ erwirbt, die wiederum die Voraussetzung, respektive die Bedingung für die Teilhabe am Heil ist. Vgl. Hamm, Rechtfertigungslehre (wie Anm. 28), 7, 9, 11.

³⁰ Grane, Modus (wie Anm. 5), 115.

³¹ Sieghard Mühlmann, *Quaestio de viribus et voluntate hominis sine gratia disputata* (1516), in: Hans-Ulrich Delius (Hg.), Martin Luther. Studienausgabe, Berlin 1979, Bd. 1, 153–162, hier 153.

³² Mühlmann, Luther (wie Anm. 31), 153.

³³ Diese Vorlesung sei „rein quantitativ das bestbezeugte Kolleg aus der Frühzeit des Reformators.“ Vgl. Gabriele Schmidt-Lauber, Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16. Ein Vergleich zwischen Luthers Manuskript und den studentischen Nachschriften, Weimar 1999, 11.

von ihm gehört.³⁴ Dennoch konzidiert der Professor seinem Schüler die Thesen, ja sogar die *quaestio* selbst verfasst zu haben.³⁵ Aufgrund dieses Briefes kommt Martin Brecht zu der Auffassung, Bernhardi hätte die Thesen selbst verfasst.³⁶ Durch einen zweiten Brief Luthers, den er am 31. Dezember 1516, an den Hofsekretär Spalatin versandte, wird die Frage der Autorschaft ambivalent beantwortet. Der Wittenberger Universitätsprofessor muss sich gegenüber seinem Landesherren erklären, da der Vorwurf gegen ihn erhoben wurde, in der Disputation sei die Heiligenverehrung als Aberglauben bezeichnet worden. Mit dieser Anschuldigung sah sich Luther der Gefahr ausgesetzt als Häretiker bezichtigt zu werden, wie die böhmischen Pikarden.³⁷ Luther bezeichnet in diesem Brief sich als denjenigen, der die Thesen vertreten hat, wohl auch weil Spalatin dies annahm.³⁸ Später spricht Luther jedoch in der ersten Person Plural von einem nicht näher bestimmten ‚wir‘, welches keinesfalls die Heiligenverehrung durch Furcht vor Übel fördern würde.³⁹ Diese vordergründig konträren Aussagen widersprechen sich meines Erachtens nicht. Denn in Spalatin korrespondiert er mit dem Hofsekretär, der sich bezüglich der rechten Lehre der Fakultät erkundigte. Infolgedessen übernahm er auch Verantwortung für seinen Schüler und seine Fakultät, indem er zunächst die Thesen inhaltlich auf sich zurückführte, um dann später von einem Konsens in der Fakultät, hinsichtlich dieser Meinung zu sprechen, woraus sich die erste Person Plural erklärt. Zudem kann Luther von ‚seinen Thesen‘ reden, weil Bernhardi die Thesen aufgrund seiner Vorlesung entwickelt hatte. In dem Adressaten Lang begegnet ihm ein langjähriger Weggefährte, der die gleichen theologischen Gegner hatte und daher ein Mitstreiter in derselben Sache ist. Diesem teilt er folglich auch freimütig mit, dass die „*theologia nostra*“ voranschreitet. Die inhaltliche Nähe zur Römerbriefvorlesung kann nicht bestritten werden, ist es doch Konzeption und Intention der Disputation, die kontroversen Gespräche, die aufgrund der Römerbriefvorlesung geführt wurden, zu befrieden oder wenigstens den universitätsinternen Diskurs zu suchen.⁴⁰ Entscheidend für einen inhaltlichen Vergleich ist der Tertium Comparationis. So banal diese Feststellung vordergründig erscheinen mag, so verwunderlich ist es, dass dieser in der Vergangenheit zu häufig falsch gewählt wurde. Mühlmanns Urteil über die inhaltliche Nähe der Disputationsthese gründet auf einem Vergleich der Thesen mit dem Manuskript Luthers aus WA 56, nicht aber aus dem Text der Nachschriften.⁴¹ Doch da „es keinen Beleg dafür gibt,

³⁴ WA.B 1 (wie Anm. 1), 66, 55 ff. [Nr. 26]: „*Haec sunt portenta, quae movebant M. Bartholomaeum, quod ex me talia audierat.*“

³⁵ WA.B 1 (wie Anm. 1), 65, 20 f. [Nr. 26]: „*positio ipsa ex me non est facta, sed M. Bartholomaeus eam sic conflavit.*“

³⁶ Vgl. Brecht, Luther (wie Anm. 16), 165.

³⁷ WA.B 1 (wie Anm. 1), 82, 6 ff. [Nr. 31]: „*Mi Spalatine, non fuit mens mea unquam, venerationem sanctorum esse superstitiosam, [...] Hoc enim sapiunt haeretici illi vicini nostri Pighardi in Bohemia.*“

³⁸ WA.B 1 (wie Anm. 1), 82, 4 ff. [Nr. 31]: „*Petis ex me, optime Spalatine, quidnam mihi visum fuerit, ut in positionibus quibusdam venerationem sanctorum pro corporalibus necessitatibus velut superstitionem iudicaverim.*“

³⁹ WA.B 1 (wie Anm. 1), 83, 40 ff. [Nr. 31]: „*Igitur error est, quod sanctorum culturam promovemus per timores malorum et cupiditates bonorum temporalium.*“

⁴⁰ Vgl. dazu Anm. 15.

⁴¹ Vgl. Mühlmann, Studienausgabe (wie Anm. 31), 155–162.

daß Bernhardi Luthers Manuskript eingesehen hat, müssen für den Vergleich mit den Thesen die studentischen Nachschriften von Luthers Kolleg (WA 57) herangezogen werden. Diese bilden die Grundlage für Bernhardis Rezeption von Luthers Theologie.⁴² Aufgrund des breiten Textcorpus, das im Kontext der Römerbriefvorlesung entstanden ist, ist der folgende Vergleich exemplarisch.

Luther beginnt seine Vorlesung, indem er die grundlegende Intention des Apostels zusammenfasst: alle Weisheit und Gerechtigkeit des Fleisches zu zerstören, auszurotten, zu vernichten und die Sünde einzupflanzen, aufzurichten und großzumachen.⁴³ Zu Kap. 1,17 referiert Luther vor den Studenten seine Gedanken über die Gerechtigkeit Gottes. Unmissverständlich zeigt Luther durch die pointierte Gegenüberstellung beider Termini, „operare“ und „credere“ auf, was vor Gott gerecht macht: nicht die Werke, sondern der Glaube.⁴⁴ Weiter identifiziert Luther in Vers 21 den Menschen als in vollem Maße eitel („vanus“). Mit *vanitas* ist der Blick auf sich selbst gemeint, welcher blind macht, respektive, durch den der Mensch ohne Gott dem Willen des Teufels gänzlich ausgeliefert ist.⁴⁵ In seiner Exegese zu Röm. 4,7 diktiert Luther seine „*simul iustus et peccator*“-Formel.⁴⁶ Die Heiligen sind von innen immer Sünder, darum werden sie von außen her immer gerechtfertigt. Zugleich sind die Heuchler inwendig gerecht, auch wenn sie äußerlich betrachtet Sünder sind.⁴⁷ Die innere Betrachtung ist die Perspektive, aus der sich ein Mensch selbst wahrnimmt, die äußere, wie er von Gott gesehen wird und damit wie er tatsächlich ist. Der Heuchler, der sich selbst für gerecht hält, ist im Urteil Gottes ein Sünder; das Heiligsein der Heiligen ist in ihrem inwendigen Sündersein begründet, aufgrund dessen sie von Gott als Gerechte angesehen werden. Damit formuliert Luther das Nebeneinander von Sünde und Gerechtigkeit, die in dieser Ambivalenz von *einem* Menschen ausgesagt werden kann. Die These gipfelt in einem triadisch-antithetischen Parallelismus vom zugleich gerechten und ungerechten Menschen.⁴⁸ Luthers Sündenverständnis ist radikal, da es für ihn Sünde nicht nur in Tat, Wort und Gedanken, sondern auch die Sünde des Zunders („*fomes*“) gibt.⁴⁹ „Damit definiert Luther [...] bereits den auch nach der Taufe verbleibenden sündhaften Funken als Sünde und geht mit dieser Definition über die Tradition hinaus, die nicht den „*fomes*“ selbst, sondern nur die etwa aus ihm entspringenden Tatsünden für schuldhaft erklärt.“⁵⁰ Die bislang die Theologie bestimmende Annahme einer Trennung von Tat- und Erbsünde weist Luther so vehe-

⁴² Vgl. Kruse, Universität (wie Anm. 4), 79 mit Anm. 129.

⁴³ WA 57 I (wie Anm. 13), 5, 8 f.: „*Summa et intencio Apostoli in ista epistola est omnem iusticiam et sapienciam propriam destruere et peccata atque insipenciam*“.

⁴⁴ WA 57 I (wie Anm. 13), 14, 6 f.: „*non quia operatur, sed quia credit*“.

⁴⁵ WA 57 I (wie Anm. 13), 136, 21 ff. Tatsächlich interpretiert Luther die „*concupiscentia*“ nicht als sexuelles Verlangen, sondern als ichbezogene „*vanitas*“. Vgl. Leppin, Luther (wie Anm. 16), 75.

⁴⁶ WA 57 I (wie Anm. 13), 165, 12: „*simul iustus et simul peccator*“.

⁴⁷ WA 57 I (wie Anm. 13), 163, 15 ff.

⁴⁸ WA 57 I (wie Anm. 13), 164, 13 ff.: „*re vera peccatores, sed reputatione miserentis Dei iusti, ac per hoc scienter iniusti, ignoranter iusti, peccatores secundum rem et iusti secundum spem*“.

⁴⁹ WA 57 I (wie Anm. 13), 164, 21 f.: „*Non tantum loquitur de peccatis in opere, verbo et cogitatione, sed et de peccato fomitis*“.

⁵⁰ Schmidt-Lauber, Vergleich (wie Anm. 33), 102 (Hervorhebung im Original).

ment zurück und postuliert, das „*peccatum actuale*“ sei gerade begründet in dem „*peccatum originale*“.⁵¹

III. Ein ‚Mehr‘ bei Bernhardi?

Beachtet man die angeführten Stellen, so lassen sich zwischen Luther und Bernhardi sowohl Parallelen als auch Unterschiede beobachten. Ist nach Luther das Grundanliegen des Apostel Paulus im Römerbrief, jede menschliche Weisheit zu zerstören und auf die in Christus liegende Gerechtigkeit hinzuweisen, so folgt Bernhardi dieser Intention mit seiner Disputation in dem formalen Aufbau der Gliederung, denn er verwendet zwei Drittel der Thesen-Disputation, um jede denkbare Möglichkeit einer „*cooperatio*“ zum Heil auszuschließen. Wie sein Lehrer sieht auch Bernhardi die Ursache der Unvollkommenheit in der radikalen Eitelkeit („*vanitas*“) des Menschen begründet. Doch im Gegensatz zu seinem Lehrer postuliert Bernhardi mit einer Stringenz und Vehemenz die Unfreiheit des menschlichen Willens ohne die Gnade, wie sie aus Luthers Vorlesungstätigkeit nicht erhoben werden kann.⁵² Luthers theologische Reflexion, die er in der Römerbriefvorlesung seinen Studenten präsentiert und die auch Ansätze einer neuen Anthropologie enthält, kommt zu keinem unmissverständlichen Urteil darüber, ob auch der Wille des Menschen gänzlich korrumpiert ist. Luther legt sich in seiner Vorlesung noch nicht fest. Es lassen sich sowohl Aussagen anführen, die die Freiheit des Willens ohne die Gnade explizit oder implizit bestreiten,⁵³ aber es finden sich auch Stellen, die diese Aussagen in ihrem Gehalt relativieren: In der Glosse zu Röm. 10,1 behauptet er, nicht der Wille von allen sei verurteilt worden,⁵⁴ obwohl er zuvor die These vertrat, dass nur der neue, vom Geist Gottes getriebene Mensch, auch den Willen Gottes tun kann.⁵⁵ Noch deutlicher beziehungsweise konträrer zu seinen bisherigen Exegetica wird Luther in den Scholien zu Röm. 3,20. Hier bejaht er ein (pseudo-)Augustinuszitat, nach dem ein großer Teil der Gerechtigkeit darin bestehe, gerecht sein zu wollen.⁵⁶ Dies ist signifikant. Denn in seiner Vorbereitung auf die Vorlesung von 1515/1516 protestierte er noch gegen eben jenes Augustinuszitat und urteilte es als schlafwandlerische Sicherheit hervorbringende Ansicht ab.⁵⁷ Doch in seinem Vortrag ge-

⁵¹ WA 57 I (wie Anm. 13), 165, 1 f.

⁵² Schon die *quaestio* zeigt dies auf (WA 1 [wie Anm. 13], 145, 5 ff.). Noch deutlicher im Text: „*Voluntas hominis sine gratia non est libera*“ Vgl. WA 1 (wie Anm. 13), 147, 38.

⁵³ WA 57 I (wie Anm. 13), 30,1 ff.; 31, 8 ff.; 187, 6 ff.; 188, 1 ff. 12 ff.; 193, 1 ff.; 203, 12 ff.; 218, 7 ff.; 219 1 ff.

⁵⁴ WA 57 I (wie Anm. 13), 88, 12 ff.: „*ne putetis omnes desperate reprobatos Voluntas*“ (Hervorhebung im Original).

⁵⁵ WA 57 I (wie Anm. 13), 188, 10: „*Spiritu Dei agi est libere et prompte idem velle, quod Deus vult*“.

⁵⁶ WA 57 I (wie Anm. 13), 158, 18 f.: „*cum velle esse iustum sit magna pars iusticie secundum Beatum Augustinum*“.

⁵⁷ WA 56 (wie Anm. 13), 280, 10 ff.: „*Vnde et illius Verbi fiducia multi se in torporem et securitatem tradunt, Quod b. Augustinus dixisse fertur: ‚Magna pars Iustitie, Velle esse Iustum.‘ Itaque hoc Velle ponunt actum elicium minutissimum, ceterum mox relabentem et nihil incipientem, quo tamen securissime eunt stertentes*“.

steht er mit jenem Augustinuszitat ein, es sei möglich, sich auf die Gnade vorzubereiten, eben durch jenen Willen und die Buße. Damit aber beantwortet Luther die Bernhardi gestellte *quaestio* gerade konträr zu diesem. Zwar ist zu konzedieren, dass Luther über die ganze Vorlesung hinweg keine homogene Position bezüglich des menschlichen Willens vertritt, aber keine andere Stelle in der Vorlesung kommt inhaltlich so sehr an den Aussagegehalt von Bernhardis Disputation, wie die Stelle, an der Luther Augustinus zitiert. Und gerade hier, wo Luther explizit werden kann, vertritt er die Meinung der Scholastik⁵⁸ und damit auch das Gegenteil von dem, was Bernhardi sagen wird. Luthers Schüler geht, wenige Wochen nach der Vorlesung⁵⁹ – ebenso wie Luther in seinem Manuskript –, so weit, auch den Willen des Menschen als verderbt zu verurteilen. Schließt man jedwede Kommunikation zwischen Student und Professor aus, die über die Vorlesung hinausgeht, so müsste man konstatieren, Bernhardi hätte in eigenständiger Reflexion die Radikalisierung des Sündenverständnisses auf den Willen des Menschen ausgeweitet, respektive Luthers Vorlesung, die in dieser Frage uneindeutig bleibt, zur Explikation gebracht. Zudem hätte er dort, wo Luther eine eindeutige Aussage bezüglich der Vorbereitung zur Gnade getroffen hat, ihm widersprochen und in der Disputation genau die entgegengesetzte These vertreten wie sein Lehrer in der Vorlesung. Dass Bernhardi, indem er die Korruption der „*voluntas*“ postuliert, eine These vertritt, die sich schon in Luthers Manuskript findet, lässt vielmehr auf Gespräche schließen, die über die Vorlesung hinausgehen; ohnehin sorgte die Römerbriefvorlesung Luthers für Diskussionsbedarf.⁶⁰

Nach den Ausführungen bezüglich der Entmachtung des Menschen, welche stark an Luther angelehnt sind, kommt Bernhardi auf die Begnadigung des Menschen vor Gott zu sprechen. Sie kann nicht aus Eigenleistung geschehen, sondern nur durch die Zurechnung Gottes.⁶¹ Die „*imputatio*“, so die dritte These, geschieht einzig und allein durch Christus. Dieser ist es, den Bernhardi im Anschluss an Luthers Ausführungen zu Röm. 1,16 mit der Gotteskraft identifiziert; Christus allein ist es, der die Verdienste der Menschen kennt und richtet.⁶² Jesus Christus ist einziger Mittler zwischen Gott und Menschen und als solcher gegenüber anderen Heiligen zu favorisieren.⁶³ Die Relation des richtenden Christus und des Gotteszuspruchs leitet Bernhardi von Luther ab. Hatte sein Lehrer durch die „*simul*“-Formulierung und der Explikation derselben verdeutlicht, dass nur derjenige, der sich als Sünder sähe, vor Gott gerecht sein würde, so findet sich die gleiche Argumentation im dritten *corollarium* der zweiten These Bernhardis.⁶⁴ Seine Ausführungen finden

⁵⁸ Vgl. Schmidt-Lauber, Vergleich (wie Anm. 33), 108.

⁵⁹ Spätestens am 9. September 1516 muss die Römerbriefvorlesung zu ihrem Abschluss gekommen sein. Dazu WA 56 (wie Anm. 13), XIII; WA.B 1 (wie Anm. 1), 56, 8 f. (Nr. 21).

⁶⁰ Vgl. dazu Anm. 15.

⁶¹ WA 1 (wie Anm. 13), 149,1: „*quia iustitia fidelium est ex sola imputatione Dei*“.

⁶² WA 1 (wie Anm. 13), 149, 33 f.: „*Christus Iesus, virtus nostra, iusticia nostra, cordium et renum scrutator, solus est cognitor meritum nostrorum ac iudex*“.

⁶³ WA 1 (wie Anm. 13), 150, 4 f.: „*Cum credenti omnia sint autore Christo possibilia, Superstitiosum est humano arbitrio aliis Sanctis alia deputari auxilia*“.

⁶⁴ WA 1 (wie Anm. 13), 148, 35 ff.: „*Cum iusticia fidelium sit in Deo abscondita, peccatum vero eorum manifestum in seipsis, Verum est, non nisi iustos damnari atque peccatores et meretrices salvari*“.

ihren rhetorischen Höhepunkt in einem triadisch gestalteten antithetischen Parallelismus,⁶⁵ den auch Luther in der Vorlesung diktiert hatte.⁶⁶ Da diese Trias bei beiden vorkommt, kann sie auch am besten verglichen und damit eine Interpretation sowohl der Abhängigkeit als auch der Eigenleistung Bernhardis exemplarisch plausibilisiert werden. Es zeigt sich sowohl ein Unterschied im Satzaufbau als auch in der Wortwahl. Bernhardi verwendet das Wort „*imputatio*“, wogegen Luther im Kolleg das Wort „*reputatio*“ verwendet hatte. Zudem stellt der Schüler den Satzteil mit seinem Reim „*peccator secundum rem, iustus secundum spem*“ in das Zentrum des Parallelismus, während dieser bei Luther am Ende des Satzes vorkommt. Dies mag marginal erscheinen, vor allem vor dem Hintergrund dessen, dass Luther selbst in späteren Thesen-Disputationen die Begriffe „*reputatio*“ und „*imputatio*“ synonym verwendet hat.⁶⁷ Doch der Unterschied zu Luther in Wortstellung und Wortwahl bleibt bestehen.⁶⁸ Und warum sollte Bernhardi eine rhetorisch pointierte Formulierung nicht übernehmen, wenn er nicht der Meinung wäre, er könnte es treffender sagen?

Die Abhängigkeit zwischen den Gedanken des Lehrers und des Schülers besteht meines Erachtens darin, dass Bernhardi die Ausführungen Luthers im Grundgerüst übernimmt. Jedoch lässt der Mann aus Feldkirch diese Passage nicht unreflektiert, weshalb es zu der modifizierten Wiedergabe der Trias kommt. Am Ende der Formulierung Bernhardis steht somit: „*peccator revera, iustus vero per imputationem Dei miserentis*“. Damit legt er sein Gewicht auf die von ihm selbständig eingefügte Vokabel „*imputare*“. Er ‚kopiert‘ nicht nur seinen Lehrer, sondern er denkt ihn kritisch weiter.⁶⁹

⁶⁵ WA 1 (wie Anm. 13), 149, 8 ff.: „*Ergo omnis sanctus conscienter est peccator, ignoranter vero iustus, peccator secundum rem, iustus secundum spem peccator revera, iustus vero per imputationem Dei miserentis.*“

⁶⁶ WA 57 I (wie Anm. 13), 164, 13 ff.: „*re vera peccatores, sed reputacione miserentis Dei iusti, ac per hoc scienter iniusti, ignoranter iusti, peccatores secundum rem et iusti secundum spem.*“

⁶⁷ WA 39 I (wie Anm. 13), 83, 35 ff. Weshalb Lohse und Althaus eine synonyme Verwendung der Begriffe annehmen. Vgl. Bernd Lohse, *Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und ihrem systematischen Zusammenhang*, Göttingen 1995, 87; Paul Althaus, *Die Theologie Martin Luthers*, Gütersloh 1983, 197.

⁶⁸ Tatsächlich erhärtet eine Sichtung des textkritischen Apparates der Vorlesung nicht den Verdacht, hier handle es sich um ein Überlieferungsproblem. Die Verben *imputare* und *reputare* kommen ca. 60 mal in der Vorlesung vor, die Nachschriften weichen in nur drei Fällen davon ab und verwenden statt *re-imputare* oder umgekehrt. Vgl. WA 57 I (wie Anm. 13), 31, 5; 43, 18 f.; 46, 4. Hinzu kommt, dass die von Luthers Diktat abweichenden Nachschriften keine gewichtigen sind. Die sogenannten direkten Mitschriften D, Z und S, stimmen ohne Ausnahme mit Luthers Vortrag im Kolleg überein, während weniger gewichtige Handschriften, G und P an insgesamt drei Stellen von Luthers Diktat abweichen. Zu den Handschriften. Vgl. WA 57 I (wie Anm. 13), LIV–LXXI.

⁶⁹ Unterschiede zwischen beiden sind wohl auch darum so marginal, da Bernhardi seine Thesen zeitnah an Luthers Römerbriefvorlesung und im Gespräch mit ihm entwickelt. Anders verhält es sich bei Karlstadt, weshalb diesem schon in seinem theologischen Neuansatz eine Differenz zu Luther nachweisen lässt. Vgl. Volker Leppin, *Mystisches Erbe auf getrennten Wegen: Überlegungen zu Karlstadt und Luther*, in: Christoph Bultmann u. a. (Hg.), *Luther und das monastische Erbe*, Tübingen 2007, 153–169.

IV. Autorschaft

Die Frage der Autorschaft scheint, an diesem Punkt der Ausführungen angelangt, vornehmlich eine rhetorische zu sein. Schon die Korrespondenz Luthers mit Lang und Spalatin wiesen Bartholomäus Bernhardi als Verfasser der Thesen-Disputation aus.⁷⁰ Auch bei einem inhaltlichen Vergleich erwies sich Bernhardi als kritischer Geist, der Luthers ohnehin verschärftes Sündenverständnis radikalisiert, indem er postuliert, auch der Wille des Menschen sei korrumpiert. Diese *conclusio* geht theologisch über das von Luther in der Vorlesung gehörte hinaus und legt eine Kommunikationskontinuität zwischen Schüler und Lehrer nahe. Die theologischen Gespräche zwischen Luther und Bernhardi führten den Professor wieder zu einer Position, die in dessen Manuskript bereits vorhanden ist. Den Schüler weisen sie damit als für den Lehrer produktiven Gesprächspartner aus, der, von Luther inspiriert, diesen kritisch reflektiert. Bernhardi kann somit als Mitglied eines ‚reform teams‘ angesehen werden und gleichzeitig als eigenständiger Autor seiner Disputationsthesen.⁷¹ Überraschen konnte Bernhardi Luther mit seinen Thesen nicht, denn schließlich waren sie im Gespräch.

V. Relevanz

Für die Reformationsforschung wird ersichtlich, worauf schon im Anschluss an Johannes Ficker Gabriele Schmidt-Lauber in ihrer profunden Untersuchung nachdrücklich hingewiesen hat: Beide Textfassungen, WA 56 und WA 57, weisen Differenzen auf, welche nicht vernachlässigt werden können.⁷² Der theologische Gehalt des Vortrags ist divergent zu dem der Vorbereitung. Konkret könnte dies für die Konsolidierung einer Transformationstheorie fruchtbar gemacht werden.⁷³ Denn hier wird in kurzem chronologischen Abstand ein reflektierender Luther erkennbar, der sich in einem Klärungsprozess – im Hin und Her zwischen „Kontinuität und Neuformierung“⁷⁴ befindet. Dass Luther nicht negligente neue Thesen vertrat, sondern einen kommunikativen Wahrheitsfindungsprozess durchschritt, bei dem er sich von eigenständig reflektierten „*commilitonibus*“ begleitet wissen konnte, macht seine Theologie zu einem Teil der „*theologia nostra*“.

Abstract

Shortly after Luther's lectures on Romans of 1515/1516 his student Bartholomäus Bernhardi from Feldkirch disputed „de viribus et voluntate hominis sine gratia.“ The relevance of this disputation

⁷⁰ Vgl. dazu Anm. 33, 34 und 39.

⁷¹ Es war zudem gängige Praxis, dass der Disputant die Thesen selbst ausformulierte, auch wenn er sie inhaltlich mit dem präsidierenden Magister absprach. Vgl. Miethke, Universitäten (wie Anm. 8), 27 f.

⁷² Vgl. Schmidt-Lauber, Vergleich (wie Anm. 33), 158.

⁷³ Vgl. Volker Leppin, Religiöse Transformation im alten Europa. Zum historischen Ort der Reformation, in: Christian Jaser u. a. (Hg.), Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200–1800). Festschrift Heinz Schilling, Berlin 2012, 125–137.

⁷⁴ Vgl. Leppin, Transformation (wie Anm. 73), 137.

for reformation studies has always been emphasized, however, it rarely became a subject of a comprehensive investigation. This article outlines the process of the disputation and corrects its date. Furthermore, it compares the content of Luther's lectures on Romans of 1515/1516 with Bernhardi's disputation. What's more it considers the differences between the various versions of the lecture series, which exists both as a prepared manuscript (WA 56) and as a postscript by the students (WA 57), which is the actually delivered one. In his disputation, Bernhardi states theses which go beyond the content of the postscript but appear in Luther's manuscript. This shows a continuity of communication between student and teacher which is prolific for both theologians and identifies Bernhardi as an independent theologian who is more than a mere voice of his teacher.

Anschriften der Mitarbeiter an diesem Heft

Prof. em. Hans Eberhard Mayer
Kirchensteig 3
24222 Schwentinental (Klausdorf)

PD Dr. Arūnas Streikus
University of Vilnius
Faculty of History
Universiteto g. 7
Vilnius (LT)
Litauen

Matthias Baral
Schloßbergstr. 21
72070 Tübingen

Dr. Andreas Meier
Pestalozzistr. 16
10625 Berlin